



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

8. Latinismus

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

reinem Zufall beruhen. Das ist bei einzelstehenden Übersetzungen oft der Fall. Der Übersetzer hat dasjenige Wort gewählt, das er in seinem Glossare fand, das ihm allein bekannt war und das ihm in der Eile gerade einfiel. Ganz ausnahmsweise sind Motive aus der Form oder einem Zusatz erkennbar. Eine größere Bedeutung hat die Motivfrage bei der Übersetzungssitte, wie sie uns in Glossaren oder aus einer Beobachtung zahlreicher Quellenstellen entgegentritt. Dann kann aus der ständigen Wahl eines Lateinworts ein Schluß auf den Vorstellungsgehalt des Deutschworts gezogen werden¹⁾.

7. Die Änderung des Stellensinns, wie sie durch die Übersetzungskritik bewirkt wird, kann sehr weitgehende Wirkungen ausüben, vor allem dadurch, daß sie bei zahlreichen Stellen eintritt und sich dann die Wirkungen häufen. Unsere Vorstellungen von dem Rechtsleben der Vergangenheit beruhen auf einer Unzahl von Auslegungen einzelner Stellen und der Verbindung dieser Ergebnisse. Die Auslegung der Einzelstelle hat aber dasjenige Fundament ergeben, auf dem unsere Lehrgebäude beruhen. Ein methodischer Fortschritt, welcher für eine größere Zahl verwendeter Quellenstellen einen anderen Sinn ergibt, kann natürlich auch zu anderen Folgerungen und deshalb zu der Berichtigung bisher anerkannter Lehrmeinungen führen.

8. Die Behandlung der Übersetzungsquellen als lateinische Urschriften, ihre Auslegung nach Sprachgefühl ohne Stellung der Übersetzungsfrage ist m. E. ein methodischer Fehler, den ich mit einem Schlagwort als *Latinismus* bezeichne²⁾. Die Rechtsgeschichte der Vergangenheit hat die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage nicht erkannt und ist deshalb vielfach

¹⁾ Vgl. zu der Motivfrage § 30 Nr. 4 und § 37.

²⁾ Standesgliederung S. 5. Der *Latinismus* in diesem Sinne hat natürlich mit dem eigenen Gebrauche von Fremdwörtern durch den Forscher gar nichts zu tun. Ich würde diese Selbstverständlichkeit nicht hervorheben, wenn mir nicht die Verwechslung beider Begriffe bei BEYERLE begegnet wäre. BEYERLE meint, daß meine Bezeichnung der Freigelassenen und ihrer Nachkommen als *Libertinen* meiner Beanstandung des *Latinismus* »schlecht« anstände (Rezension S. 499). Der Vorwurf beruht auf einer Gleichsetzung inhaltlich verschiedener Bestrebungen. Es ist mir eben leider nicht gelungen, meine Übersetzungslehre BEYERLE verständlich zu machen. Ich beanstande den »*Latinismus*« im obigen Sinne nicht aus patriotischen oder stilistischen Gründen, sondern aus erkenntniskritischen.

in den Fehler des Latinismus verfallen. Dies gilt auch von dem größten unserer Rechtshistoriker, von HEINRICH BRUNNER. So umfassend das Wissen BRUNNERS auch war, und so groß seine Ergebnisse für unsere Wissenschaft sind, die Herausarbeitung methodischer Grundsätze lag seinen Neigungen einigermaßen fern. Dies gilt auch für die Übersetzungslehre. BRUNNER hat z. B. in der Ständekontroverse meine Methode der Übersetzungskritik zwar nicht bekämpft, aber vollständig unbeachtet gelassen und seine Gegenargumente nach wie vor auf der Grundlage des Latinismus aufgebaut. Wir werden uns mit diesen Gegenargumenten noch näher zu beschäftigen haben. Auf Latinismus beruht z. B. seine Auffassung des Nobilisvorkommens, des Ingenuusproblems und vor allem des homo Francus der lex Chamavorum¹⁾. Die Ansicht, daß der homo Francus ein Adliger war, der durch das Wörtchen homo von den gemeinfreien »Franken« unterschieden wurde, kann bei methodischen Erörterungen als Schulbeispiel für Latinismus verwendet werden.

9. Die Zahl der Fehlgriffe bei Auslegung der einzelnen Stellen ist sehr groß. Ich habe schon Beispiele gegeben und andere werden folgen. Aber nicht nur einzelne Irrtümer sind auf diese Weise entstanden, sondern die Nichtanwendung der Übersetzungskritik hat auch zu Institutsvorstellungen, zu Lehrmeinungen geführt, die auf der Nichtbeachtung der Übersetzungsvorgänge beruhen. In unseren Lehrbüchern wird z. B. als gesicherte Tatsache vorgetragen, daß in Anlehnung an das karolingische Adjutorium die Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer durch eine Heersteuer abgelöst worden sei (Heersteuerhypothese unten § 42), aber die einzige Stütze dieser gewiß bedeutsamen Lehre ist heute nichts anderes als eine falsche Übersetzung der Würzburger Bargildenstelle. (Vgl. unten § 52 VI). Der Gang meiner Studien hat es mit sich gebracht, daß sich mir diese Beobachtungen bei der friesischen Rechtsgeschichte und bei der Ständelehre ergeben haben:

10. Zuerst auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte. v. RICHTHOFEN hat stets mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß der friesische Asega ein Gesetzessprecher und kein Urteiler gewesen sei²⁾. Diese Lehre beruhte auf einer ganz bestimmten

¹⁾ Vgl. § 21 und § 22, auch § 37.

²⁾ Untersuchungen I S. 478.